

Mitteilungen und Informationen nach § 16a TKG 2003

Mag. Angelika Belfin
Rechtsabteilung



Inhalt

- Mitteilungspflicht nach § 16a Abs 5 TKG 2003
- Information der Öffentlichkeit nach § 16a Abs 7 TKG 2003
- Verordnungskompetenz des BMVIT
- Informationen für Endnutzer
- Abstimmung mit der DSK



**Mitteilungspflicht nach
§ 16a Abs 5 TKG 2003**

Information der Öffentlichkeit

Verordnungskompetenz
des BMVIT

Informationen für
Endnutzern

Abstimmung mit der
DSK

Informationspflicht nach § 16a TKG 2003



Mitteilungspflicht nach § 16a Abs 5 TKG 2003 I

- Verpflichtung des Betreibers gegenüber der Regulierungsbehörde
 - Mitteilung über
 - Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität der Dienste oder Netze
 - in der vorgeschriebenen Form
 - sofern beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind
- Zweck und Motivation für diese Verpflichtung
 - Behörden sollen vollständige Informationen über Sicherheitsverletzungen erlangen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können
 - nämlich: Sicherstellung, dass Integrität und Sicherheit aufrecht erhalten werden



Mitteilungspflicht nach § 16a Abs 5 TKG 2003 II

- vorgeschriebene Form
 - für Meldungen ist ein Webformular auf http://www.rtr.at/de/tk/Netzsicherheit/Mitteilungsformular_V01.doc zum Download bereitgestellt.
 - Beispiele für mitzuteilende Informationen
 - Zeitpunkt und Dauer des Vorfalles
 - Anzahl der betroffenen Teilnehmer
 - betroffener Dienst
 - Ursache
 - ergriffene Maßnahmen
 - ...

- Mitteilung erforderlich bei Sicherheitsverletzungen oder Verlust der Integrität bei Netzen oder Diensten, **sofern beträchtliche Auswirkungen** auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind



Mitteilungspflicht nach § 16a Abs 5 TKG 2003 II

- RTR orientiert sich an Technical Guidelines on Reporting Incidents der ENISA
 - http://www.rtr.at/de/tk/Netzsicherheit/Technical_Guideline_on_Reporting_Incidents.pdf

Dienstekategorie / Dauer	>1h	>2h	>4h	>6h	>8h
Festnetztelefonie	420.000	280.000	140.000	60.000	30.000
Mobilnetztelefonie	1.900.000	1.300.000	600.000	300.000	100.000
feste bzw. mobile Internetzugänge	790.000	530.000	260.000	110.000	50.000
Nachrichtendienste	1.900.000	1.300.000	600.000	300.000	100.000

Beispiel: Dauert der Ausfall eines Festnetz-Telefoniedienstes 1:45 Stunden, so ist der Wert in der Spalte "> 1 h" anzuwenden. Der Ausfall ist also der Regulierungsbehörde mitzuteilen, wenn mehr als 420.000 Teilnehmer davon betroffen sind.

- eine Notrufnummer aus dem Kommunikationsnetz für Teilnehmer eines öffentlichen Telefondienstes ist nicht erreichbar



Mitteilungspflicht nach
§ 16a Abs 5 TKG 2003

Information der Öffentlichkeit

Verordnungskompetenz
des BMVIT

Informationen für
Endnutzern

Abstimmung mit der
DSK

Information der Öffentlichkeit



Information der Öffentlichkeit

- ist vorgesehen, wenn die Bekanntgabe der Verletzung im öffentlichen Interesse steht
 - unbestimmter Begriff
 - muss im konkreten Fall beurteilt werden
 - Anhaltspunkte für die Beurteilung
 - sehr große Teilnehmerzahl betroffen und/oder sehr lange Dauer des Vorfalles
 - außergewöhnliche Ursache des Vorfalls wie z.B. Cybersecurity-Attacke
 - Notrufe für eine größere Teilnehmerzahl nicht erreichbar
 - ...
- Betreiber informiert selbst oder
- RTR fordert den Betreiber auf, die Öffentlichkeit zu informieren oder
- RTR kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise selbst informieren



Mitteilungspflicht nach
§ 16a Abs 5 TKG 2003

Information der Öffentlichkeit

**Verordnungskompetenz
des BMVIT**

Informationen für
Endnutzern

Abstimmung mit der
DSK

Verordnungskompetenz des BMVIT



Verordnungskompetenz des BMVIT

- Neben einer Verordnungskompetenz über die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder etwa vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen können in dieser Verordnung auch Regelungen über Mindestsicherheitsmaßnahmen oder die Vorgehensweise bei Sicherheitsverletzungen von Betreibern festgelegt werden.
- im Hinblick auf § 16a Abs 5 und 7 TKG 2003 bedeutet das
 - nähere Bestimmungen über Informationspflichten
 - zeitliche Vorgaben über Informationspflichten
 - konkret zu übermittelnde Informationen/Daten
 - nähere Bestimmung des Begriffs „beträchtliche Auswirkungen“



Mitteilungspflicht nach
§ 16a Abs 5 TKG 2003

Information der Öffentlichkeit

Verordnungskompetenz
des BMVIT

**Informationen für
Endnutzern**

Abstimmung mit der
DSK

Informationen für Endnutzern



Information in AGB gem § 25 Abs 4 TKG 2003

- AGB zwischen Betreibern von Kommunikationsdiensten und Endnutzern haben zumindest zu enthalten:
 - Name und Anschrift des Betreibers
 - die angebotenen Dienste
 - ...
 - ...
 - **allgemeine Informationen über die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann, sowie Angaben, wo diesbezügliche Detailinformationen für den Teilnehmer leicht zugänglich abrufbar sind;**



Beispiele solcher Bestimmungen in AGB

Die *XY-GmbH* hat technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des rechtmäßigen Zugangs zu sowie zum Schutz von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten umgesetzt, um auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Beispiele für solche Maßnahmen sind: Regelmäßige Überprüfung und Überwachung technischer Geräte und Systeme auf mögliche Sicherheitsschwachstellen, laufende Information über veröffentlichte Sicherheitsschwachstellen. Wenn die *XY-GmbH* die Verletzung der Sicherheit oder Integrität der Daten feststellt, wird der Teilnehmer persönlich, telefonisch, brieflich, per SMS, per E-Mail, per Fax, über Medien oder über sonstige Wege informiert. Details sind unter www.xy.at/datensicherheit abrufbar.

Die Betreiber der von *ABC Tele-GmbH* verwendeten Telefonnetze, ..., unterhalten ständige organisatorische und technische Einrichtungen (Zutrittskontrollen, Firewalls, Virenschutz, etc), um Sicherheits- und Integritätsverletzungen sowie Bedrohungen und Schwachstellen des Netzes verhindern bzw. darauf reagieren zu können. Da diese Einrichtungen einem ständigen technischen Wandel zwecks Wahrung des jeweiligen Standes der Technik unterzogen sind, werden sie regelmäßig, sowie im Bedarfsfall überprüft und angepasst. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie bei der *ABC Serviceline* bzw. unter ABC.at/sicherheit



Mitteilungspflicht nach
§ 16a Abs 5 TKG 2003

Information der Öffentlichkeit

Verordnungskompetenz
des BMVIT

Informationen für
Endnutzern

**Abstimmung mit der
DSK**

Abstimmung mit der Datenschutzkommission



Abstimmung und Austausch

- § 16a Abs 11 TKG 2003 sieht vor, dass sich die RTR mit der Datenschutzkommission (DSK) in jenen Fällen abzustimmen hat, in denen auch die Zuständigkeit der DSK berührt ist
- § 16a Abs 11 TKG 2003 sieht auch vor, dass zwischen der DSK und der RTR ein Informationsaustausch über die gewonnenen Informationen stattfindet.
- § 95a TKG 2003: Sicherheitsverletzungen – Verpflichtung für den Betreiber zur Benachrichtigung der DSK
 - Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - Verpflichtung besteht unabhängig von einer Mitteilung nach § 16a

Mitteilungspflicht und Informationspflichten für Betreiber

Mag. Angelika Belfin
Rechtsabteilung